



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/370-IV/11/93/E

Wien, am 17. Feber 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

3977/AB

1993-02-18

Parlament
1017 W i e n

zu 4013 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt, Dr. Haider haben am 18. Dezember 1992 unter der Nr. 4013/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Abschiebung von Zeugen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen Fälle wie die in der Einleitung genannten bekannt?
2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die Abschiebung der für gerichtliche und verwaltungsbehördliche Strafverfahren notwendigen Zeugen ausländischer Staatsbürgerschaft nicht noch vor der entscheidenden Aussage erfolgt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Das am 1. Jänner 1993 in Kraft getretene Fremden-gesetz (FrG) enthält klare Bestimmungen, wie gegen Fremde vorzugehen ist, die von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen.

Sie sind bei Betretung innerhalb eines Monates nach der Einreise auszuweisen (§ 17 Abs 2 Z 5 FrG) oder es ist zu prüfen, ob gegen sie ein Aufenthaltsverbot zu erlassen ist (§§ 18 Abs 1 und Abs 2 Z 8 sowie die §§ 19 und 20 FrG).

Schwarzarbeitgeber sind jedenfalls nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz strafbar. Ist der Schwarzarbeitgeber ein Fremder, ist gegen ihn ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, wenn er im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung, einer Übertretung des Fremdengesetzes, des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist (§ 18 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 FrG).

In der Praxis werden Schwarzarbeiterstreifen von den Fremdenpolizeibehörden gemeinsam mit Organen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt. Aus diesem Grund erscheint die Anwesenheit des Schwarzarbeiters für das Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gegen den Arbeitgeber nicht erforderlich.

Ist aus dem Akt der Sicherheitsbehörde ersichtlich, daß ein sich in Schubhaft befindlicher Fremder für ein Gerichtsverfahren als Zeuge benötigt wird, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht. Der Untersuchungsrichter hat dann während der Dauer des fremdenpolizeilichen Verfahrens die Möglichkeit, die erforderliche Einvernahme durchzuführen. Erfolgt in dieser Zeit keine Einvernahme, darf allein aus diesem Grund die Schubhaft nicht verlängert werden.

Die Behörde ist nach dem Fremdengesetz verpflichtet, die Schubhaft so kurz wie möglich zu halten (§ 48 Abs 1 FrG). Es besteht aber die Möglichkeit, einem Fremden, der als Zeuge im strafgerichtlichen Verfahren benötigt wird, auf Ersuchen des Gerichts eine Wiedereinreisebewilligung zu erteilen (§ 23 FrG). In diesen Fällen bedarf es freilich einer auf die Sicherung der Bestrafung gerichteten Initiative des Gerichtes, zu der es nicht durchwegs kommen dürfte.

Flour zu